



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 10. Dezember 2025

GR Nr. 2025/587

Amt für Städtebau, Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Teilrevision «Alltagsgerechte Planung», Überweisung an den Gemeinderat zur Festsetzung, Abschreibung Motion, Abschreibung Postulat

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll die Teilrevision «Alltagsgerechte Planung» des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA), Revisionsinhalt bestehend aus dem Richtplantext (Auszug), an den Gemeinderat zur Festsetzung überwiesen werden. Zugleich wird dem Gemeinderat die Abschreibung der Motion GR Nr. 2022/546 und des Postulats GR Nr. 2022/618 beantragt.

2. Anlass und Handlungsbedarf

Am 9. November 2022 reichten die Fraktionen von GLP, SP und Grünen die Motion GR Nr. 2022/546 betreffend die Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung ein.

Am 30. November 2022 reichten Hannah Locher (SP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) das Postulat GR Nr. 2022/618 betreffend die Berücksichtigung des Prinzips Gender Mainstreaming bei allen stadtplanerischen Projekten ein.

Der Stadtrat lehnte mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1239/2023 die Entgegennahme der Motion ab und beantragte dem Gemeinderat die Umwandlung in ein Postulat. Dieser Antrag wurde am 7. Juni 2023 abgelehnt und die Motion dem Stadtrat überwiesen. Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) ersuchte der Stadtrat den Gemeinderat mit STRB Nr. 188/2025, die am 7. Juni 2025 ablaufende Frist um zwölf Monate zu erstrecken. Die Frist wurde daraufhin bis zum 7. Juni 2026 erstreckt.

Die Motion GR Nr. 2022/546 zielt darauf ab, die Grundsätze einer inklusiven Stadtplanung im Richtplan behördenverbindlich festzuhalten, so dass sie für alle stadtplanerischen und -gestalterischen Prozesse der Stadt gelten. Zudem soll die Verwaltung der Stadt das Wissen und die Sensibilisierung zu inklusiver Stadtplanung aufbauen.

Mit Postulat GR Nr. 2022/618 wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie künftig bei allen stadtplanerischen Projekten der Stadt das Prinzip des Gender Mainstreaming berücksichtigt werden kann.

Im STRB Nr. 1239/2023 legt der Stadtrat dar, dass die genehmigten Richtpläne bereits zentrale Anliegen einer inklusiven Stadtplanung beinhalten und dass die Anforderungen an eine inklusive Stadtplanung und -gestaltung bereits breit in der Stadt verankert sind. Bei der Überprüfung des kommunalen Richtplans SLÖBA hat er Bedarf für Ergänzungen festgestellt.



2/5

Mit dieser Vorlage legt er die entsprechende Teilrevision des kommunalen Richtplans SLÖBA vor.

Die Motion GR Nr. 2022/546 und das Postulat GR Nr. 2022/618 werden mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss gemeinsam behandelt. Damit trägt der Stadtrat den Anliegen der beiden Vorstösse Rechnung und koordiniert die Beantwortung zuhanden des Gemeinderats.

Die Teilrevision «Alltagsgerechte Planung» des kommunalen Richtplans SLÖBA erfolgt zeitgleich mit der Teilrevision «Preisgünstiger Wohnraum», denn beide Themen betreffen das Kapitel 3.6 «Sozialverträgliche räumliche Entwicklung». Da es sich mit der Teilrevision «Preisgünstiger Wohnraum» um einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Hier leben, hier wohnen, hier bleiben (Umsetzungsinitiative)» handelt, erfolgt sie gestützt auf § 138 b Gesetz über die politischen Rechte (LS 161) mit einer separaten Vorlage (vgl. STRB Nr. 4046 /2025).

3. Inhalte der Teilrevision

Mit der Vorlage für eine Teilrevision soll Kapitel 3.6 «Sozialverträgliche räumliche Entwicklung» in Bezug auf eine «Alltagsgerechte Planung» im Sinne der Motion ergänzt werden. Das Querschnittsthema ist damit inhaltlich mit sämtlichen Richtplankapiteln verknüpft. Das Thema wird in den Unterkapiteln 3.6.1 «Ausgangslage», 3.6.2 «Ziele», 3.6.3 «Massnahmen» sowie 3.6.4 «Grundlagen» eingefügt. Zudem werden im Glossar am Ende des Richtplantextes die relevanten Begriffe definiert. Die Änderungen sind in den Revisionsunterlagen rot hervorgehoben (s. Beilage 1).

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan SLÖBA sind für die Behörden verbindlich (§ 19 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG], LS 700.1). Die Stadt bekräftigt und ergänzt damit die Ausrichtung auf eine Planungskultur, welche die vielfältigen Anspruchsgruppen und Menschen mit ihren verschiedenen Voraussetzungen und Bedürfnissen in den Fokus nimmt.

Weitere in diesem fachlichen Zusammenhang verwendete Begriffe sind «gendersensible Planung», «Gender Mainstreaming» und «inklusive Planung». Der Begriff «Gender» bezieht sich auf Bedürfnisse aufgrund des (sozialen) Geschlechts, während «inklusiv» hauptsächlich im Zusammenhang mit Menschen mit Einschränkungen verwendet wird. Der Begriff «alltagsgerechte Planung» zielt auf Planungs- und Bauprojekte, welche auf das breite Spektrum der Stadtbevölkerung ausgerichtet sind und gleichzeitig die unterschiedlichen Voraussetzungen der Menschen im Blick haben.

Der Richtplaneintrag soll angesichts der vielfältigen Anwendungsbereiche Spielraum für die Umsetzung lassen, gleichzeitig wird mit der Ergänzung des kommunalen Richtplans SLÖBA Verbindlichkeit geschaffen und so dem Anliegen der Motion stufengerecht Rechnung getragen.

Insbesondere die Dienstabteilungen, welche für Schlüsselthemen der alltagsgerechten Planung zuständig sind, verfügen über Instrumente und Leitfäden, welche die übergeordneten Ziele und Massnahmen zur alltagsgerechten Planung konkretisieren. Diese sind mit der vorliegenden Teilrevision als Grundlagen festgehalten (s. Kap. 3.6.4 Grundlagen, Beilage 1).



Mit der Festlegung im kommunalen Richtplan SLÖBA wird die Grundlage für einen möglichst systematischen Umgang mit dem Querschnittsthema geschaffen und die Bewusstseinsbildung in der Stadt gefördert.

4. Teilrevision steht im Einklang mit weiteren raumrelevanten Zielen

Die Umsetzung des alltagsgerechten Planens und Bauens erfolgt zum einen durch übergeordnete Weichenstellungen im Sinne einer umsichtigen gesamstädtischen Planung. Zum anderen durch Anforderungen an das bedürfnisgerechte Bauen. Im Sinne der übergeordneten Weichenstellungen wird mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan SLÖBA (GRB Nr. 3812/2021 vom 10. April 2021) bereits der bedürfnisgerechte Umgang mit vielfältigen Nutzungsansprüchen in der Stadt gestellt. Dazu gehört insbesondere die Planung für eine «Stadt der kurzen Wege» mit lebenswerten Quartierzentren und einem Netz gut erreichbarer öffentlicher Freiräume.

Zu vielen baulichen Fachthemen bestehen rechtliche Vorgaben, Richtlinien, Standards, Planungsinstrumente sowie Verfahren, die bereits heute den Zielen einer «alltagsgerechten Planung» entsprechen. Namentlich ist die Gleichstellung der Geschlechter auf Bundesebene sowie auf Kantonsebene als Verfassungsauftrag verankert (Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung [BV, SR 101] sowie Art. 11 Abs. 3 und 5 Verfassung des Kantons Zürich [KV, SR 131.211]) und für die Stadt Zürich verpflichtend. In Nachachtung dieses Verfassungsauftrags unterzeichnete der Stadtrat 2007 die «Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene». Neben der Gleichstellung der Geschlechter ist auch die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verfassungsrechtlich verankert (Art. 8 Abs. 4 BV, Art. 11 Abs. 4 KV) und mit dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) völkerrechtlich eingebettet. Für den Bereich des Planens und Bauens enthält insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) relevante Regelungen. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich ein verfassungsmässiger Individualanspruch von Menschen mit Behinderungen auf den hindernisfreien Zugang zu neuen sowie erneuerten Bauten und Anlagen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbar ist. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bewirkt die Hindernisfreiheit für Strassen, Wege, Plätze und Gebäude. Davon profitieren Personen mit unterschiedlichen Einschränkungen, z. B. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durch körperliche Behinderungen, Menschen mit temporären Einschränkungen etwa durch Kinderwagen oder Gepäck, Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie Kinder und ältere Menschen.

5. Mitwirkung, Anhörung, kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans SLÖBA wurde gemäss § 7 Abs. 1 und 2 PBG während 60 Tagen durch das Hochbaudepartement öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde sie den nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet und den Nachbarregionen sowie dem Verein Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) zur Information zugestellt.



Innerhalb der Anhörungs- bzw. Auflagefrist wurde eine Einwendung eingereicht. Ein Antrag wird teilweise berücksichtigt. Ein Antrag, der sich auf die Nutzungsplanung bezieht, wird zur Kenntnis genommen (vgl. Bericht zu den Einwendungen [Beilage 2]).

Die nebengeordneten Planungsträger haben keine Einwendung zur vorliegenden Teilrevision erhoben.

Aufgrund der eingegangenen Einwendung und Rückmeldungen aus der Ämtervernehmlassung hat der Stadtrat den Richtplantext gegenüber der Auflagevorlage geringfügig angepasst.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde die Vorlage der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 stufte die Baudirektion die vorliegende Teilrevision des KRP SLÖBA als genehmigungsfähig ein.

6. Weiteres Vorgehen

Mit dieser Vorlage beschliesst der Stadtrat die Inhalte der «Teilrevision Alltagsgerechte Planung» und überweist diese an den Gemeinderat zur Festsetzung. Die Teilrevision wird in der gemeinderätlichen Kommission beraten und anschliessend gemäss § 32 Abs. 3 PBG und Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) vom Gemeinderat festgesetzt. Der revidierte kommunale Richtplan SLÖBA bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 2 lit. b PBG). Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

7. Erledigung parlamentarische Vorstösse

Die Anliegen der Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung und des Postulats GR Nr. 2022/618 von Hannah Locher (SP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) betreffend die Berücksichtigung des Prinzips Gender Mainstreaming bei allen stadtplanerischen Projekten, werden mit der Teilrevision des KRP SLÖBA aufgenommen. Beide Vorstösse können somit als erledigt abgeschrieben werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Teilrevision «Alltagsgerechte Planung» des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wird gemäss nachstehenden Unterlagen, datiert vom 18. November 2025, festgesetzt:**
 - Richtplantext (Auszug [Beilage 1])
- 2. Dem Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage 2 wird gesamthaft zugestimmt. Unter Ausschluss des Referendums:**
- 3. Vom Erläuternden Bericht gemäss Beilage 3 wird Kenntnis genommen.**
- 4. Die Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung wird als erledigt abgeschrieben.**



5/5

- 5. Das Postulat GR Nr. 2022/618 von Hannah Locher (SP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) betreffend die Berücksichtigung des Prinzips Gender Mainstreaming bei allen stadtplanerischen Projekten wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter